

Der Zwelffte Artickel.

Von Bergktschafften inns Regenbuch
zuantworten / vnd wieviel teyl / inn
ieder Zechen gemacht
werden sollen.

Inn Zechen vnd Lehen / oben berürter weis / bes
stettigt / vnd inns Bergkbuch vorleibt worden
seind / Dann sollen die Bergktschafften vor
zeyhent / dem Bergkmeister zugestellt werden / der
sol dieselbigen Zechen / weñ / vnd wie sie inns Be
genbuch kohnen / mit vormeldung des Lehen
regers namen / in ein sonderlich darzu geordnet buch einschreyben
lassen / volgende mit seinem wissen / inns Regenbuch zuuorelyben /
beuolhen werden.

Auch sollen inn alle wege in einer Zechen / nicht mehr dann
Dundert vnd Achtvndzwaintzig Ruckes (darunter Vier Ruckes
Erbteyl / vnd zwene Ruckes der Kirchen vnd Gemeyne mit zurech
nen) gemacht vnd eingeschrieben werden.

Der xiiij. Artickel.

Von Zupus anlegen / auff alten
vnd newen Zechen.

In itzlicher auffnehmer alter vnd newer Zechen /
sol ihme / den Bergkmeister / nach seiner achtung
biss zu nechst volgender Rechnung / notturfftige zu
pus anlegen lassen / die nützlich verbarren / wöche
lich anschneyden / vnd auff nehiste Rechnung / nach
der anlegung / laut nachvolgender Ordnung / be
rechnen / Vnd sol dem Auffnehmer alter Zechen /
nicht gestatt werden / dasselbe erste Quartal / vber vi. w: gr. anzua
legen / damit die alten Gewercken / dester weniger abscheuhigt ge
macht / ihre teyl liegen zulassen.

L ij Der xliij.